

Entwicklung und Universalität der Menschenrechte

Referat gehalten von Prof. Dr. René Rhinow
an den 7. Basler Albert-Schweitzer-Gesprächen
«Weltethos und Globalisierung»
am 18. November 2000 in Basel.

I. Einleitung

Die Thematik «Entwicklung und Universalität der Menschenrechte» ist weit gefasst. Ich werde versuchen, einige wesentliche Gesichtspunkte, die mit dem Tagungsthema «Weltethos und Globalisierung» zentral zusammenhängen, herauszugreifen; und ich bitte Sie zum Voraus um Nachsicht für die willkürliche Selektion.

In Lehrbüchern über Vortragstechnik ist zu lesen, ein gutes Referat müsse mit einem markanten Einstieg beginnen, der die Tragweite der zu behandelnden Problematik zu erhellen und die Zuhörer und Zuhörerinnen entsprechend zu motivieren vermöge.

Nun – ich glaube nicht, dass ich in diesem Kreis näher begründen muss, wie grundlegend, wie elementar, aber gleichzeitig auch wie gefährdet und prekär der Schutz der Menschenrechte für Freiheit, Frieden und Wohlstand der Menschen – und der Menschheit insgesamt ist.

Ein doppelter Hinweis mag einleitend genügen: Menschenrechte waren (in historischer Betrachtung) noch nie so gut geschützt wie heute. Trotzdem werden sie immer noch, ja teilweise in zunehmendem Ausmass tagtäglich massiv verletzt und missachtet; mehr offen-brutal in kriegerischen Konflikten oder Unrechtsstaaten, mehr schleichend – punktuell auch im zivilisierten Rechtsstaat. Und vor allem stellen sich immer wieder neue Fragen, wie die Gewährleistung von Menschenrechten angesichts neuer Herausforderungen, wie etwa der Migration mit ihren Kulturkonflikten, oder der technologischen Entwicklung mit ihrem Gefährdungspotential, sicherzustellen ist.

Ich werfe im Folgenden zuerst einen Blick auf die Geschichte der Menschenrechte und behandle anschliessend einzelne Aspekte der Universalitätsproblematik.

II. Entwicklung

Geschichtlich lassen sich *drei* grobe Entwicklungslinien der Menschenrechte unterscheiden: Erstens eine bis 1776 dauernde Vorphase, zweitens eine wichtige Etappe, beginnend mit der Virginia Bill of Rights bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts und drittens schliesslich die jüngste Entwicklung, die ungefähr nach dem zweiten Weltkrieg ansetzt und mit «Konstitutionalisierung», «Internationalisierung» und «Universalisierung der Menschenrechte» überschrieben werden kann¹.

1. Zur Vorgeschichte nur wenige Hinweise: Sie spielte sich vorab im angelsächsischen Bereich ab. 1215 sah sich Johann I. Ohneland in der berühmten *Magna Charta Libertatum* gezwungen, die Rechte der Barone zu verbrieften (gestützt auf ein feudales Widerstandsrecht). Die Magna Charta Libertatum gilt gemeinhin als erste Menschenrechtserklärung. Sie umfasste neben wichtigen Grundgedanken – wie die Wahrung der Rechte der Kirche, die Achtung der Gesetze, oder Einzelforderungen des geltenden Lehenswesens – auch bescheidene Ansätze zum individualrechtlichen Schutz.

Auf die Magna Charta Libertatum folgten 400 Jahre später, 1628, die Petition of Rights, 1679 die Habeas Corpus-Akte und 1689 die Bill of Rights. Diese Akte umfassten unter anderem den Schutz vor willkürlicher Verhaftung des Einzelnen, aber auch das Petitionsrecht oder die freie Wahl des Parlamentes. Weitere Menschenrechte wurden nach der Tradition des Common Law durch den Richter geschützt.

2. Zum eigentlichen «Startschuss» der Verbriefung von Menschenrechten kam es wiederum erst einige Jahrhunderte später, zuerst in Übersee: Nach den Konflikten mit dem Mutterland aufgrund verschiedener Steuererhebungen wurde am 4. Juli 1776 die Unabhängigkeitserklärung der damals 13 amerikanischen Staaten ausgerufen. Virginia gab sich bereits einen knappen Monat vorher, am 12. Juni 1776, eine neue Verfassung: Die berühmte *Virginia Bill of Rights*. Diese galt jedoch nicht nur für einen gewissen Stand, sondern – der klassischen naturrechtlichen Formulierung nach – für alle Menschen: [«Section 1.] That all men are by nature equally free and independent [...]». (Art. 1 Alle Menschen sind von Natur aus gleichermassen frei und unabhängig). Wir wissen jedoch, dass equally free noch nicht für alle Menschen galt: Schwarze und Weisse sind bis weit ins letzte Jahrhundert hinein nicht gleich behandelt worden².

Von 1789 bis 1791 verabschiedete der amerikanische Kongress überdies zehn Amendments – Zusatzartikel zur Verfassung –, die unter anderem Meinungs-, Religions-, Pres-

se- und Petitionsfreiheit sowie das Verbot grausamer Folter enthielten. Sie stellten den ersten Grundrechtskatalog dar.

Anders als in England, wo der Druck zur Verbürgung der Standes- und teilweise der Individualrechte vom Adel ausging, war es in den Vereinigten Staaten das Volk, das seine Freiheit als unveräußerliches Recht verankern wollte.

Es folgte 1789 mit der französischen Revolution die «Déclaration des droits de l'homme et du citoyen», und damit der eigentliche Durchbruch in Europa; diese Pionierleistung beinhaltet einen ganzen Katalog von Menschenrechten nach dem Vorbild der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung³. Auch hier spricht Art. 1 der Déclaration davon, dass die Menschenrechte allen Menschen, in ihrer Gesamtheit zustehen sollen. Im Zentrum standen Rechte, die der Mensch als Individuum, nicht infolge seiner Zugehörigkeit zu einer Gruppe, einer Religion, einem Stamm, einem Stand oder zu ähnlichen Kollektiven zukommen. Weder die europäische noch die amerikanische Sicht der Menschenrechte war national eingebunden, im Gegenteil; beide beanspruchten eine weltweite, universelle Dimension⁴. Damit war zwar zunächst ein erster ideeller Schritt Richtung Universalität der Menschenrechte gemacht worden, doch von einer Universalisierung im Sinne einer Globalisierung konnte noch längst keine Rede sein – von der Umsetzung, Implementierung oder Verwirklichung im Alltag der Menschen ganz zu schweigen.

Diese *Umwälzung der Menschenrechtsidee* am Ende des 18. Jahrhunderts wurde von vier Charakteristika geprägt: Neben der erwähnten *universellen Trägerschaft* der Menschenrechte tritt zweitens ihr *Individualcharakter*: Menschenrechte sind zu unveräußerlichen Rechten jedes Individuums geworden. Darin äussert sich ein grundlegender Wandel im Menschenbild gegenüber dem Mittelalter und der ständischen Ordnung. Drittens werden diese Rechte als *angeborene, vorstaatliche Rechte* gedacht; sie fliessen unmittelbar aus der menschlichen Natur. Und viertens enthalten sie *Ansprüche gegenüber dem Staat*; sie sind auf den neuen Nationalstaat bezogen, werden deshalb auch in den Verfassungen verankert und begründen einen freiheitssichernden Unterlassungsanspruch.

3. Ich überspringe nun wiederum 150 Jahre und leite über zur dritten Entwicklungslinie, deren Beginn sich ungefähr auf die Zeit des zweiten Weltkrieges datieren lässt.

Während und nach dem zweiten Weltkrieg mit seinen furchtbaren kriegerischen Auseinandersetzungen wurde der Ruf nach einer gemeinsamen, supranationalen Kodifikation der Menschenrechte immer lauter.

1941, noch vor ihrem Kriegseintritt, bekannten sich der amerikanische Präsident Franklin Roosevelt und der englische Premierminister Winston Churchill in der Atlantik-Charta zur notwendigen Einhaltung der fundamentalsten Menschenrechte⁵. Während des Krieges entstanden zudem Pläne, eine weltumspannende Organisation aller Staaten zur Sicherung des Friedens und damit der Einhaltung der Menschenrechte zu schaffen.

Am 24.10.1945 wurden die Vereinten Nationen mit 51 ursprünglichen Mitgliedern in San Francisco gegründet. Die Prinzipien der UNO-Charta lassen sich als Ansätze zu einer Verfassung der internationalen Gemeinschaft verstehen⁶.

So lautet die Präambel der Charta der Vereinten Nationen: «Wir, die Völker der Vereinten Nationen – fest entschlossen, [...] unseren Glauben an die Grundrechte des Menschen, an die Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von allen Nationen, ob gross oder klein, erneut zu bekräftigen [...]».

Des weiteren erklärt Art. 1 Nr. 3 der Charta den Zweck der UNO: «eine internationale Zusammenarbeit [...] bei der Förderung und Hebung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder Religion zu verwirklichen».

Mit diesen damals bahnbrechenden Absichtserklärungen wurde der Weg gewiesen, auch wenn diese vorerst rechtlich nicht durchsetzbar waren.

Die Bemühungen der UNO um einen umfassenden Menschenrechtsschutz gingen indes weiter. Am 10.12.1948 wurde – nach langen Debatten und vielen Entwürfen – die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* angenommen. Sie kann als erste globale Menschenrechtsdeklaration bezeichnet werden. Bei ihrer Verabschiedung stimmte kein Staat gegen die Annahme, jedoch enthielten sich acht Staaten (Sowjetunion, Weissrussland, Ukraine, Tschechoslowakei, Polen, Jugoslawien, Saudi-Arabien und Südafrika) der Stimme.

Auch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte besitzt, wie die UN-Charta, nur deklaratorischen Charakter und ist rechtlich nicht durchsetzbar⁷. Doch bildete sie ein Vorbild für spätere Menschenrechtskataloge und vermochte das Anliegen des Menschenrechtsschutzes in ein breites Bewusstsein zu heben.

Eine epochale Neuerung brachte die Europäische Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1950. Sie schaffte als internationaler multilateraler Vertrag erstmals rechtliche Verpflichtungen mit einem gerichtlichen Menschenrechtsschutz für die beteiligten Partnerstaaten. Sie steht in der Tradition der klassischen liberalen Freiheits- und Abwehrrechte, die ihren Ausgangspunkt in der (naturrechtlichen) Annahme unveräußerlicher Menschenrechte nehmen⁸. Zugleich bezieht sie sich auf die erwähnte Allgemeine

Erklärung der Menschenrechte von 1948. Sie schuf einen eigentlichen *Menschenrechtsraum* für heute 41 Staaten und 800 Millionen Menschen. Mit der Ratifizierung des 11. Zusatzprotokolls besteht nun in Strassburg ein ständiger Gerichtshof für Menschenrechte, an welchen sich jeder Einzelne im Falle einer Menschenrechtsverletzung gegen seinen Staat wenden kann.

Der Umfang der geltend gemachten Verletzungen nimmt in stetigem Masse zu. Von 1950 bis einschliesslich 1985 wurden annähernd 72'000 Individualbeschwerden an die damalige Europäische Kommission für Menschenrechte herangetragen. Heute sind rund 15'000 Fälle hängig. Diese Zahlen lassen erkennen, wie notwendig und immens das Bedürfnis auch heute ist, an eine gerichtliche, vom jeweiligen Staat unabhängige Einrichtung zu gelangen, und wie wichtig der supranationale Menschenrechtsschutz geworden ist! Auf der anderen Seite bedarf dieser Rechtsschutz dringend der Reform!

Von grosser Bedeutung sind schliesslich auch Menschenrechtspakte der UNO, so insbesondere die beiden internationalen Pakte über bürgerliche und politische Rechte sowie über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, das internationale Abkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (alle von 1966), ferner Übereinkommen gegen Folter und andere grausame oder erniedrigende Behandlung (1948), zur Beseitigung von Diskriminierung der *Frau* (1979) sowie über die Rechte des *Kindes* (1989).

Die Schweiz ist, mit grosser Verspätung, allen diesen Abkommen beigetreten. Entsprechend spät sind sie jeweils für die Schweiz in Kraft getreten (EMRK 1974 [+ 24], Übereinkommen gegen Folter 1987 [+ 39], UNO-Pakte 1992 [+ 26], Rassendiskriminierung 1994 [+28], gegen Diskriminierung der Frau 1997 [+ 18], Kinderrechtsabkommen 1997 [+ 8]).

Die zahlreichen Versuche, die Menschenrechte zu kodifizieren, zeigen, dass die Menschenrechte einen grossen Stellenwert zu haben scheinen. Gehören sie nicht zum gemeinsamen Nenner, auf den sich die Staaten dieser Welt einigen können? 189 souveräne Staaten sind der UNO bis heute beigetreten und haben auf diese Weise ihren Willen zu Frieden und Freiheit kundgetan. (Praktisch alle Staaten und über 99% der Weltbevölkerung sind heute in der UNO vertreten [ohne Vatikan, Sahara, Taiwan und *Schweiz!*]⁹). Doch das Gesamtbild ist ambivalent, zeugt doch der Blick in die tägliche Realität von einer anderen, düsteren Wirklichkeit¹⁰.

III. Entwicklungsstufen und Entwicklungsunterschiede der Menschenrechte seit 1948

1. Bereits 1948 und später immer deutlicher zeigte sich, dass die Auffassungen über Idee und Geltung der Menschenrechte oft diametral auseinandergingen. So wird heute im Rahmen der UNO zwischen drei verschiedenen *Generationen* von Menschenrechten unterschieden:

Die *erste Generation* von Menschenrechten werden als vorstaatliche und unveräußerliche Rechte des Individuums aufgefasst, d.h. als *liberale Abwehrrechte* des Individuums gegenüber dem Staat und der Gesellschaft. Dies umfasst die physische, psychische und physische Unversehrtheit sowie die politisch–soziale Freiheit (persönliche Freiheit, Meinungsfreiheit, Religionsfreiheit, Versammlungsfreiheit u.a.m.). Es handelt sich primär um *bürgerlich-politische Rechte* und um das westliche Verständnis der Menschenrechte.

Die *zweite Generation* umfasst die *wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte*. Hierbei handelt es sich im Gegensatz zu den Menschenrechten der ersten Generation nicht um negative Rechte, sondern um positive, leistungsbegründende Ansprüche, um sog. *ökonomisch-soziale Rechte*. Sie traten zu der ersten Generation hinzu, konnten aber oft nicht als Individualansprüche gewährleistet werden. Die Länder der 2. Welt haben vor allem auf diese sozialen Rechte gepocht. Beispiel sind etwa das Recht auf Bildung, auf Arbeit und auf Wohnung.

Noch einen Schritt weiter geht die *dritte Generation* von Menschenrechten. Adressat ist nicht mehr das Individuum als solches, sondern der *Staat*, ja die Staatenwelt. Es handelt sich hier um das Recht auf Frieden oder auf wirtschaftliche oder ökologische Entwicklung. Diese «Rechte» stellen keine Individualrechtsgüter dar; sondern können nur von den Staaten und der Völkergemeinschaft als Ganzes gemeinsam befolgt werden¹¹. Sie bilden quasi Voraussetzungen dafür, dass von den Menschenrechten der beiden ersten Generationen Gebrauch gemacht werden kann.

Diese Versuche, «Generationen» zu bilden, weisen auf den weiten Spielraum hin, der es den jeweiligen Staaten oder Kulturen überlässt, die Idee der Menschenrechte näher zu konkretisieren. Unsere Sicht, wie sie vom westeuropäisch-amerikanischen geistesgeschichtlichen Kontext her geprägt worden ist, und wie sie auch in der EMRK ihren Niederschlag gefunden hat, wird nicht überall geteilt. Es stellt sich damit schon von hier aus die Frage, ob Menschenrechte überhaupt je universell waren, beziehungsweise wie diese Universalität verstanden worden ist und aufgefasst werden kann¹².

2. So spiegelt sich das Bild unterschiedlicher Menschenrechtsverständnisse auch in den unterschiedlichen Menschenbildern wieder, wie wir sie in den Weltreligionen und in verschiedenen Ideologien vorfinden. Auch hier muss ich mich auf wenige Hinweise beschränken. Ich beleuchte nur kurz drei Denkrichtungen, nämlich das westeuropäische, das islamische und das hinduistische Bild des Menschen¹³:

- a. Die eigentlichen *westeuropäischen Wurzeln* der Menschenrechte liegen – wie bereits in der Entwicklungsgeschichte angedeutet – im Zeitalter der Aufklärung. Erst damit waren die historischen, gesellschaftlichen und geistigen Voraussetzungen gegeben, damit sich das Individuum von Religion und Staat zu lösen und seine Freiheiten und Rechte einzufordern vermochte. Das Bestreben des Menschen richtete sich fortan danach, gesteuert von Vernunft und grösstmöglichem Freiheitsanspruch, seinen eigenen, individuellen Weg zu Glück, Erfolg und Wohlergehen zu finden.

In Westeuropa werden praktisch in allen Verfassungen Menschenrechte verbrieft, die elementare Erscheinungen der menschlichen Freiheit gewährleisten. Doch der moderne Sozial- und Leistungsstaat sorgt für weitere Absicherungen des Lebens bis hin zu einer umfassenden Daseinsvorsorge. Der einzelne Mensch steht im Zentrum; er soll in seiner Freiheit und in seiner Existenz geschützt und gefördert werden. Dies gilt auch in religiöser und politischer Hinsicht.

- b. Ein anders Bild dagegen zeigt sich beim *Islam*. Hier werden die Menschenrechte unter der Berufung auf die Autorität des Koran eher kollektivistisch begründet, wenn überhaupt von Menschenrechten, wie wir sie verstehen, die Rede sein kann. Dem Einzelnen kommen primär Pflichten und nicht Rechte gegenüber dem Kollektiv zu. Beide richten sich nach religiösem Gesetz. Das islamische Recht (Shari'ah) schreibt die Strafen vor, die bei Verstössen auszusprechen und zu vollstrecken sind. Teilweise werden sie auch noch heute gehandhabt (u.a. Strafen wie Steinigung, Kreuzigung, Amputation der Hände und Füsse, Auspeitschen, Talionsstrafe). Eine Religionsfreiheit in unserem Sinne beispielsweise kennt der Islam nicht oder nur sehr eingeschränkt.

Die Identität des Gläubigen besteht in der Integration in die islamische Gesellschaft, nicht in der individuellen Lebensgestaltung¹⁴.

- c. Das Menschenbild im *Hinduismus* wiederum ist sehr asketisch ausgerichtet. Die Reinkarnation, beziehungsweise das Ziel, nach der Durchschreitung sämtlicher Stufen des Wiedergeburtprozesses im Nirwana anzukommen, prägt die Lebensweise des

Hindus: Dienen, Unterwerfung, in Einklang sein mit den Göttern und Selbstkasteiung sind elementare Gebote.

Gute Taten versprechen eine Wiedergeburt in die nächst höhere Kaste. Das Gute, das der Mensch während seines Lebens tun sollte, kommt auf diese Weise sowohl der gesamten Gemeinschaft wie auch dem Einzelnen zugute.

- d. Offensichtlich gehen in verschiedenen Religionen und Kulturen die Vorstellungen eines glücklichen, vollkommenen Lebens auseinander. Die skizzierten Unterschiede weisen nur eine exemplarische Bedeutung auf; sie wären zu erweitern und zu vertiefen. Doch wird bereits so deutlich, wie schwierig es ist und war, bei der Suche nach einer Definition der Menschenrechte und nach der Bestimmung deren Inhalte, weltweit auf einen gemeinsamen Nenner zu kommen. Der Stellenwert des Individuums im Verhältnis zur Gesellschaft, die Relationen von Staat und Religion sowie etwa die Akzeptanz von Gewalt belegen diese Unterschiede auf augenfällige Art und Weise.

IV. Universalität: Ja oder Nein?

Ja, so lässt sich nun fragen, gibt es denn angesichts dieser Unterschiede überhaupt eine Universalität der Menschenrechte? Kann es sie je geben? Müsste es sie trotzdem geben?

1. Als einleitende Prämisse des letzten Teils meiner Ausführungen soll die «Wiener Erklärung» vorangestellt werden, wie sie an der Wiener Weltmensenrechtskonferenz der UNO¹⁵ im Juni 1993 verabschiedet worden ist:

«Alle Menschenrechte sind universell, unteilbar und interdependent und zusammenhängend. Die internationale Gemeinschaft muss mit den Menschenrechten weltweit in fairer und gleicher Weise, auf der gleichen Basis und mit dem gleichen Nachdruck umgehen. Während die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und verschiedener historischer, kultureller und religiöser Hintergründe nicht vergessen werden darf, ist es die Pflicht der Staaten, unabhängig von ihren politischen, wirtschaftlichen Systemen, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen.»

Aus dieser Erklärung lassen sich trotz des Universalitätsanspruchs einige der kontroversen Fragen herauslesen:

- Sind die Menschenrechte wirklich unteilbar und interdependent?
- Wie kann die internationale Gemeinschaft weltweit mit den Menschenrechten und erst noch mit Nachdruck umgehen? Verfügt sie über Durchsetzungsmechanismen?

- Wer ist überhaupt die internationale Gemeinschaft?
- Von welchem Horizont aus wird festgelegt, was Menschenrechte sind? Wer bestimmt ihr Sinngesamt?
- Inwiefern ist der historische, kulturelle und religiöse Hintergrund eine Rechtfertigung für ein bestimmtes Handeln?

Im Folgenden soll abschliessend auf drei Punkte näher eingegangen werden: Erstens auf die Problematik der Allgemeingültigkeit der Menschenrechte (Universalität) im Widerspruch zur *Souveränität* der einzelnen Staaten, zweitens auf die Geltung der Menschenrechte «vor ihrem kulturellen Hintergrund» (kultureller Relativismus) und drittens schliesslich auf die Problematik der Implementierung.

2. Nach der vorhin vorgestellten, naturrechtlichen Konzeption der *Universalität* der Menschenrechte besitzt jeder einzelne Mensch von Geburt an gewisse unveräusserliche Rechte, die jeder Staat zu respektieren hat¹⁶. Diese Theorie setzt sich angesichts der heutigen Globalisierung und Suche nach einem gemeinsamen Nenner der Menschenrechte mehr und mehr durch. Während der einzelne Nationalstaat einstmals Menschenrechte autonom in seiner Verfassung kodifiziert hat, haben die Menschenrechte «supranationalen» Charakter bekommen. Die klassisch verstandene *Souveränität* eines Staates und die Universalität der Menschenrechte stehen sich polar gegenüber. Menschenrechte beanspruchen nach heutiger Anschauung auch dann Geltung, wenn das innerstaatliche Recht etwas anderes vorsieht¹⁷. Dies gilt nicht nur innerhalb des Europarates, sondern im Anwendungsbereich des sog. zwingenden Völkerrechts generell. Ja mit *Jörg Paul Müller* lässt sich sagen, *derjenige* Staat sei heute noch souverän, der in der Lage ist, die Menschenrechte seiner Bürger und Bürgerinnen real zu schützen. Im Rahmen des Völkerrechts lässt sich also der Vorwand der «domestic jurisdiction» nicht mehr vorbringen¹⁸. Das Prinzip der Universalität hat insofern – im Grundsatz – gesiegt.

Auch wenn heute noch die Menschenrechte also nach wie vor von der Anerkennung und Durchsetzung der einzelnen Staaten abhängig sind, können sich diese völkerrechtlich verbindlichen Verpflichtungen nicht entziehen.

3. Die «Wiener Erklärung» wirft mit den Worten: «[...] Die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und verschiedener historischer, kultureller und religiöser Hintergründe darf nicht vergessen werden [...]» ein weiteres Problem auf.

Wie bereits anhand des ideengeschichtlichen Vergleichs zwischen Westeuropa, dem Islam und dem Hinduismus veranschaulicht wurde, werden die Menschenrechte *je nach*

Kulturkreis, entsprechend dem jeweiligen Menschenbild, verschieden aufgefasst. Dies könnte der Universalität der Menschenrechte oder doch zumindest den existentiellen, grundlegenden Rechten, abkömmlisch sein. Die These des kulturellen Relativismus postuliert denn auch, dass die Menschenrechte nach unserem Verständnis ausserhalb der westlichen Welt nur bedingt, selektiv oder gar nicht anwendbar seien. Die Menschenrechte liessen sich nur in einem regionalen Kontext verwirklichen, da ausschliesslich dort die jeweiligen Kulturen und Traditionen ausreichend Berücksichtigung fänden¹⁹.

Nun sind die Definitionen der Menschenrechte, vor allem diejenigen der ersten und zweiten Generation, stark von einem westlichen Denkstil geprägt. Dem Westen wird deshalb auch vorgeworfen, er versuche sein naturrechtlich-christlich geprägtes Menschenrechtsverständnis, in dem der Schutz des einzelnen im Mittelpunkt stehe, Gesellschaften aufzudrängen, in denen der Gemeinschaft und damit dem Ganzen eine übergeordnete Rolle zukomme. Weiter wird behauptet, dass in den Entwicklungsländern die Verwirklichung bürgerlicher und politischer Menschenrechte erst dann möglich sei, wenn die entsprechenden wirtschaftlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen geschaffen worden seien. Entwicklungsländer verknüpfen die Forderung nach einem Menschenrecht auf Entwicklung mit dem Ruf nach einer gerechteren Weltwirtschaftsordnung.

Vor allem im asiatischen Raum wird die Behauptung der Universalität der Menschenrechte als spezifisch westliches Konstrukt bezeichnet und in Frage gestellt. Die asiatischen Länder werfen der westlichen Menschenrechtspolitik vor, sie sei Bestandteil einer (imperialistischen) Machtpolitik, moderner Versuch einer Kolonialisierung und damit ein Aufzwingen fremden Gedankengutes. Insbesondere werden deshalb den «westlichen Menschenrechten» asiatische Werte gegenübergestellt, die wirtschaftliche Entwicklung ohne politische Freiheiten propagieren und damit eine Modernisierung ohne gleichzeitige Verwestlichung implizieren.

[Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Wertvorstellungen, die aus traditionellen Gesellschaften bekannt sind. Dazu gehören die Betonung der Familie und der Gruppe, ein ausgeprägter Paternalismus mit der Folge einer Fixierung auf Autoritäten, Arbeitsbflissenheit und die Orientierung an Pflichten des Individuums gegenüber der Gemeinschaft²⁰.]

Die Theorie des kulturellen Relativismus versucht, den jeweilig «landestypischen» Traditionen gerecht zu werden. Dieser Ansatz ist verlockend und gefährlich zugleich. Verlockend, weil Menschenrechte auf einen kulturellen Kontext angewiesen sind und wir uns hüten müssen, unsere naturrechtlich-christlichen Wertvorstellungen als die allein richtigen zu deklarieren und anderen aufzuoktroieren. Gefährlich ist dieser Ansatz,

weil es elementare Rechte der Menschen gibt, die schlechterdings nicht relativierbar sind, weil sie unmittelbar mit der Würde jedes Menschen, seiner Einzigartigkeit, zu tun haben. Entwürdigung, etwa durch Gewalt, Zufügung von Schmerz, Folter, bis hin zu Völkermord kann nie durch Relativierung eine Legitimation finden. Kofi Annan, der Generalsekretär der Vereinten Nationen, hat dazu betreffend bemerkt: «Es ist nicht nötig, einer asiatischen Mutter oder einem afrikanischen Vater, deren oder dessen Sohn oder Tochter gefoltert oder ermordet worden ist, zu erklären, was Menschenrechte bedeuten. Sie wissen es besser als wir.» Oder: Cultural differences cannot explain or justify barbarism and repression²¹. Elementare, grundlegende, existentielle Rechte müssen universelle Bedeutung besitzen oder verlangen. Insofern sind Menschenrechte absolute, nicht relative Garantien.

4. Die Proklamation der Universalität der Menschenrechte darf schliesslich nicht als Deckmantel für eine menschenverachtende Politik missbraucht werden²². In der «Wiener Erklärung» ist zu lesen, dass die «internationale Gemeinschaft» für eine richtige Durchsetzung der Menschenrechte zu sorgen hat.

Internationale Organisationen wie beispielsweise die Vereinten Nationen, die Europäische Union oder der Europarat haben sich ihre eigene *Durchsetzungsmechanik* geschaffen. Sie ist je nach Ausgestaltung mehr oder minder effizient. Während etwa der UNO-Sicherheitsrat über Massnahmen zur Weltfriedenssicherung beschliessen kann (z.B. durch den Einsatz von Blauhelmen im Rahmen des peace keeping oder des peace enforcement), beschäftigt sich der nunmehr ständige Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg heute vornehmlich mit Individualbeschwerden.

Dazwischen gibt es «sanftere» Mittel zur Durchsetzung der Menschenrechte, von der Anprangerung von groben Menschenrechtsverstössen vor der Weltöffentlichkeit über die Verfahren der Berichterstattungen bis hin zu den praktischen Bemühungen einzelner Institutionen, durch Mahnung und Schlichtung zum Schutz der Menschenrechte beizutragen (etwa durch die UN-Menschenrechtskommission und ihrer High commissioner, Mary Robinson, oder durch den Menschenrechtsbeauftragten der OSZE).

Problematisch ist die sog. humanitäre Intervention, auf die ich hier nicht näher eingehen kann.

V. Schlussbemerkung

Ich nehme meinen Eingangssatz nochmals auf: Menschenrechte waren noch nie so geschützt wie heute – und doch ist ihr Schutz so prekär, bruchstückhaft, ungleich verteilt. Die Meinungen über die Idee der Menschenrechte gehen auseinander; ihre Umsetzung und Durchsetzung ist mangelhaft. Dennoch gibt es aus ethischer Sicht keine Alternative zur Fortsetzung der Sisiphusarbeit an der weiteren Entwicklung der Menschenrechte – und dies an vielen Fronten, im eigenen Haus wie auf internationaler Ebene, in klassischen Gefilden wie bei neuartigen Gefährdungen, und vor allem – im Dialog zwischen Kulturen und Religionen, einem Dialog, der einerseits auf der unverbrüchlichen Achtung der Menschenwürde, auf der universellen Geltung elementarer Menschenrechte besteht, der aber andererseits auf jeglichen Anspruch auf Dominanz und Höherwertigkeit des eigenen Kulturkreises verzichtet.

Unverzichtbarkeit der Menschenwürde und Anerkennung kultureller Differenz muss die Lösung einer künftigen Menschenrechtspolitik sein.

* * *

	Okzidentaler Kontext	Islamischer Kontext	Hinduistischer Kontext
Wurzeln	Religiöse, humanistische, soziohistorische und ökonomische Person im Gegensatz: Individuum Staat	Gleichheit vor Gott Göttliches Gesetz Einheit: Individuum-Staat-Religion	Kosmische Grundordnung Einheit: Mensch-Göttliches-Umwelt
Inhalt	Rechte und Freiheiten des Individuums	Rechte, Freiheiten und Pflichten in Übereinstimmung mit göttlichem Gesetz	Gesellschaftlichen Platz einnehmen
Menschenbild	Zentrum: Einmaligkeit, Individuum	Verhältnis: Gott – Individuum	Konformität: Einordnung, Kastenhierarchie
Im Zentrum	Einzelmensch	Gott-Gemeinschaft-Mensch	Regelkonformität
Orientierung	Vernunft	Glaube	Verzicht
Daraus resultierendes gesellschaftliches Prinzip	Liberalismus	Religiöses Gesetz	Soziale Abstufung
Betonung	Individuelle Freiheit, Konkurrenz	Gleichwertigkeit vor Gott, soziale Gerechtigkeit	Dienen
Rechtsform	Demokratie – Autonomie	Theokratie – Gehorsam	Unterordnung
Identitäts-bezug	Auf sich selbst verwiesen	Auf Gott und die Gemeinschaft der Gläubigen verwiesen	Heilsidentität
Menschen-rechtspriorität	Individuelles Wohlergehen	Gottgefälligkeit	Selbstlosigkeit

-
- 1 Andere Einteilung bei Stern, S. 56.
 - 2 Haller/ Kölz, S. 301.
 - 3 Stern, S. 96.
 - 4 Stern, S. 220.
 - 5 Hartung/ Commichau/ Murphy, S. 34
 - 6 Neues Staatskundelexikon, S. 327.
 - 7 Haller/Kölz, S. 321 ff..
 - 8 Kühnhardt, S. 130.
 - 9 Bericht des Bundesrates vom 01.07.98.
 - 10 Rhinow-Skript, S. 293.
 - 11 Jens Hinkmann, S. 186.
 - 12 Schubert, S. 3.
 - 13 Richard Friedli, S. 12 ff.
 - 14 Kühnhardt, A. 176 ff.
 - 15 Vgl. dazu von der Wense, S. 7 ff. mit vielen weiteren Hinweisen.
 - 16 Von der Wense, S. 11.
 - 17 Kassimatis, S. 161.
 - 18 Stern, S. 299.
 - 19 Kinkel, S. 245.
 - 20 Kümmel, S. 11.
 - 21 Kühnhardt, S. 140.
 - 22 Kinkel, S. 250.